



Nezahat Baradari

Mitglied des Bundestages

Argumentationshilfe

zum Antrag der Union BT-Drs. 20/3690

„Ausgewogene Balance zwischen dem Schutz von Mensch und Tier sowie dem Artenschutz herstellen – Bejagung des Wolfes im Rahmen eines Bestandsmanagements ermöglichen“

und zur Beschlussempfehlung BT-Dr. 20/2629

Allgemeine Bemerkungen:

Das Artenschutzrecht ist eine komplexe europäische Rechtsmaterie mit Vogelschutz- und Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; die Einwirkungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten sind gleich Null. Der Wolf ist durch internationale und nationale Gesetze streng geschützt. In der Europäischen Union unterliegt er der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL).

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes haben wir in der letzten Legislaturperiode mit dem neuen § 45a „Umgang mit dem Wolf“ einige Klarstellungen zum Herdenschutz und zu den Anforderungen an die Entnahme „auffälliger Wölfe“ formuliert und insgesamt die Entnahme „auffälliger“ Wölfe erleichtert.

Die Umsetzung europäischen Rechts obliegt den Bundesländern. Beim Wolf liegt die Zuständigkeit der Länder also beim Herdenschutz, bei Entschädigungszahlungen bei Rissen, bei der Erteilung von Abschussgenehmigung und beim Monitoring.

Zu einzelnen Forderungen des Unions-Antrages:

- 1) *Die Bundesregierung soll den Erhaltungszustand des Wolfes in Deutschland soll unverzüglich definieren und jährlich neu bewerten. Hierbei soll auch die Vernetzung und den Austausch der deutschen Wolfsbestände mit ihren Herkunftspopulationen in Ost- und Südeuropa und deren Größe mit berücksichtigt werden.*

Das regelt alles europäisches Recht (FFH-RL) und nicht jeder Mitgliedstaat für sich.

Der Erhaltungszustand ist bereits in der FFH-Richtlinie definiert und seine Einstufung bemisst sich europaweit an einheitlichen Kriterien. Ebenfalls nach FFH-RL wird der Erhaltungszustand des Wolfes alle sechs Jahre ermittelt und der EU-Kommission vorgelegt. Die räumliche Bezugsgröße für die Feststellung der Erhaltungssituation folgt den politisch-geographischen Mustern (Landesgrenzen) und zusätzlich den einzelnen biogeographischen Regionen in Deutschland. Dies sind die atlantische, die kontinentale und die alpine Region.

- 2) *Die Bundesregierung soll detailliert die Kriterien und deren Gewichtung offenlegen, die der regelmäßigen Meldung des Erhaltungszustandes des Wolfes nach Brüssel zugrunde gelegt werden.*

Auch das regelt europäisches Recht.

Die Bundesregierung hält sich an die Vorgaben der Richtlinie. Das Format, in dem die Mitgliedsstaaten die Daten der nationalen Berichte nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie liefern, wird durch die Europäische Kommission vorgegeben. Diese Formatvorgaben dienen dem Ziel, die nationalen Berichte zu standardisieren und die spätere Zusammenführung der

Einzelberichte zum EU-Gemeinschaftsbericht zu vereinfachen. Der Erhaltungszustand wird in einem länder- und ressortabgestimmten Verfahren ermittelt und an die EU-Kommission gemeldet, zuletzt war dies im Jahr 2019 der Fall. Eine Definition des Erhaltungszustands für einzelne Bundesländer ist in diesem Verfahren nicht vorgesehen, die Gesamtbewertung beruht jedoch auf den Daten der Bundesländer. Der Bericht wird veröffentlicht. Außerdem sammelt die Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf jährlich die Monitoringdaten der Bundesländer. Sie werdenw zusammengeführt und veröffentlicht¹.

- 3) *Die Bundesregierung soll auf dieser Basis ein effektives Wolfsbestandsmanagement nach dem Vorbild anderer EU-Mitgliedstaaten, wie z. B. Schwedens, einführen, dass den Schutz von Weidetieren, den Bedürfnissen der Menschen und dem Schutz des Wolfes gleichermaßen Rechnung trägt.*

Im Bundesnaturschutzgesetz ist die Entnahme von Wölfen bereits geregelt.

Gemeinsam mit der Union haben wir in der letzten Legislaturperiode das BNatschG dahingehend verschärft, dass auffällige Wölfe entnommen werden können, wenn es zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden in der Landwirtschaft kommt. Die Genehmigung für die Entnahme und die Entnahme selbst erfolgen durch die Bundesländer. Das Vorgehen Schwedens ist rechtlich umstritten und liegt bereits vor dem Europäischen Gerichtshof.

- 4) *die Entschädigungsverfahren für Nutztier- und Hobbyhalter bei Wolfsrissen zu vereinfachen.*
- 5) *eine umfassende und realistische Kostenerfassung der Folgen der gestiegenen Wolfsbestände sicherzustellen.*

Das ist Länderzuständigkeit. Im Koalitionsvertrag ist vereinbart, dass das BMEL einen institutionalisierten Dialog Weidetierhaltung und Wolf startet. Dies ist bisher noch nicht erfolgt.

Fazit:

Aufgrund des strengen Schutzstatus des Wolfes, der sich auch in absehbarer Zeit nicht ändern wird, ist die Bejagung kein Mittel, um Nutztierrisse zu verhindern. Auch bei Aufnahme des Wolfes in die Liste der jagdbaren Arten, hätte er ganzjährige Schonzeit. Das gilt auch bei der Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht.

Eine wirkungsvolle Weidetierhaltung ist das geeignete Mittel, um Nutztiere zu schützen. Mit wolfssicheren Zäunen und Herdenschutzhunden kann ein gutes Zusammenleben zwischen Wolf, Nutztieren und dem Menschen ermöglicht werden. Hierzu gibt es finanzielle und logistische Unterstützung durch die Bundesländer. Daher setzen wir uns für eine Stärkung des Herdenschutzes ein.

Bisher ist leider der im Koalitionsvertrag beschlossenen institutionalisierten Dialog „Weidetierhaltung und Wolf“ mit allen betroffenen Organisationen und Verbänden noch nicht durch das BMEL gestartet worden.

Die Ampel-Berichterstatter zum Wolf treffen sich aktuell, um bis zur Sommerpause eine Einigung zum Monitoring und zum Herdenschutz zu erreichen.

¹ DBBW-Berichte zur Wolfspopulation sind hier zu finden: <https://www.dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/statusberichte>